

Vertrag

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (z.B. AVBWasserV) und der Wasserversorgungssatzungen, der Städte, Gemeinden und Ortschaften, die per Vertrag durch die Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH versorgt und betreut werden, wird folgender Vertrag zwischen den Stadtwerken MüllheimStaufen GmbH und dem Sanitär-Installations-Unternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Hauswasserinstallationen, abgeschlossen.

Vertrag zwischen den

Stadtwerken MüllheimStaufen GmbH
- im folgenden VU genannt -

und dem

Vertrags-Installations-Unternehmen
- im folgenden VIU genannt -

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das gemäß § 12, Absatz 2 AVB WasserV vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des VIU bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das VIU im Versorgungsgebiet der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH.
2. Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von sanitären Wasseranlagen der Kunden ab dem Hauptwasserhahn (Liefergrenze VU).

§ 2

Zusammenarbeit

VU und VIU verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit, Schutz und Hygiene der Trinkwasserversorgung, sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden, VIU, VU und ihren Bediensteten, zusammenzuarbeiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung des Vertrag-Installations-Unternehmens (VIU)

Der/die Inhaber/in des VIU ist selbst ausgebildete Fachkraft oder hat eine fest angestellte Fachkraft zu beschäftigen. Diese Fachkraft muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse, sowie Erfahrungen im Sanitärhandwerk besitzen.

Die fachlichen Voraussetzungen für die Eintragung hat:

1. wer einen Meisterbrief im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (alte Prüfungsordnung) besitzt oder

2. wer einen Meisterbrief im Sanitärinstallateur- oder Heizungsbauerhandwerk (neue Prüfungsordnung) mit TRWI Inhalt besitzt oder
3. eine Diplomprüfung in Versorgungstechnik, Energie und Wärmetechnik mit TRWI Inhalt abgelegt hat oder
4. nach § 7a, 7b und § 8 der Handwerksordnung nachweislich 6 Jahre als Geselle in einem Meisterfachbetrieb verantwortlich gearbeitet und den Fortbildungskurs des DVGW - TRWI erfolgreich bestanden hat.

§ 4

Rechte des Vertrags-Installations-Unternehmens (VIU)

Das VIU ist berechtigt,

1. sanitäre Wasseranlagen herzustellen, die an das Rohrnetz des VU angeschlossen werden sollen oder bereits angeschlossene Wasseranlagen zu verändern, instand zu setzen und zu warten;
2. dass autorisierte Mitarbeiter einen vom VU ausgestellten Ausweis führen, welcher die benannte Person als Mitarbeiter eines im Installateur Verzeichnis eingetragene Unternehmen ausweist;
3. an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, das es als "Vertragsinstallationsunternehmen des VU" ausweist;
4. diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
5. bei Kündigung des Vertrages durch das VU den Installateurausschuss nach Maßgabe des § 9 der Richtlinie anzurufen;
6. die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung beim VU angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie zum Beispiel Fahrlässigkeit bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlung im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
7. das VU im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten des Vertrags-Installations-Unternehmens (VIU)

Das VIU erkennt die in § 2 und 3 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

Darüber hinaus verpflichtet sich das VIU,

1. dem VU jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach § 2, 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhen lassen des Gewerbebetriebes. Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen/autorisierten Fachkraft, Verlegung des Betriebs;
2. im Falle der Nummer 1 des § 5 den Ausweis und die in seinem Besitz befindliche

Vertragsausfertigung gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;

3. alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz des VU angeschlossen sind oder werden, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Allgemeinen Bedingungen des VU, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
4. die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nummer 3 des § 5 unverzüglich zu beseitigen;
5. die Anlagen auf dem hierfür vorgesehen Formular des VU ordnungsgemäß anzumelden;
6. die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;
7. Arbeiten, die von nicht Berechtigten bzw. Autorisierten im Anschluss an das Netz ausgeführt werden, nicht durch die Verwendung des Namens eines VU zu legitimieren;
8. für die von ihm ausgeführten Arbeiten gegenüber dem VU die Verantwortung zu tragen; es haftet insoweit dem VU nur nach den gesetzlichen Bestimmungen;
9. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt und die die Schadensdeckung spätestens ab dem Tag des Abschlusses dieses Vertrages übernimmt;
10. sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Trinkwasseranlagen, der Neuerung auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle des VU enge Verbindung zu halten;
11. rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Ausweises für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;
12. bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den/die Ausweis/e, die in seinem Besitz befindlichen Vertrags Ausfertigungen, die von VU zur Verfügung gestellten, nicht ausdrücklich übereigneten Vordrucke, Vorschriften usw. dem VU unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6

Rechte des Versorgungs-Unternehmens SWMS (VU)

Das VU ist berechtigt,

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach § 2, 3 und 4 der Richtlinien und die vom VIU eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind und alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen;
2. sich beim VIU von dessen Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen;
3. vom VIU die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

Erfüllt das VIU seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so kann das VU insbesondere

- a) das VIU unter zeitlicher Vorgabe auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen;
- b) das VIU schriftlich verwarnen und gegebenenfalls ein mit der Innung abgestimmtes und angemessenes Verwarnungsgeld erheben;
- c) die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;
- d) die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit aussetzen;
- e) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen;

Das VU darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, VIU, VU sowie Dritter erforderlich sind.

§ 7 Pflichten des Versorgungs-Unternehmens SWMS (VU)

Das VU ist verpflichtet,

1. die von dem VIU gemäß § 4, Absatz 1 ausgeführten Anlagen an das Rohrnetz anzuschließen;
2. dem VIU die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen, sowie die Anschluss- und Versorgungsbedingungen und besonderen technischen Anschlussbestimmungen des VU einschließlich der Wassertarife und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten;
3. das VIU durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldung, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
4. das VIU in das beim VU zu führende Installateur Verzeichnis einzutragen;
5. autorisierten Mitarbeiter/innen des VIU für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis für die Durchführung der genehmigten Arbeiten auszustellen und das VIU im Installateur Verzeichnis zu führen;
im Fall der Kündigung des Vertrages den Installateur Ausschuss zu unterrichten (vergleiche § 9 der Richtlinien) und Einsprüche des VIU gegen die Kündigung dem Installateur Ausschuss vorzulegen;
6. dem Kunden ein vollständiges Installateur Verzeichnis, einschließlich der Kontaktdaten wie Firmenname, vollständige Adresse, Telekommunikationsverbindungen etc., auf Anfrage oder durch Veröffentlichung des VU zur Verfügung zu stellen;

§ 8 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateur Ausschuss der jeweils zuständigen Innung herbeizuführen.

§ 9 Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft.

§ 10 Ablauf des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf von einer der beiden Vertragspartner gekündigt wird. Darüber hinaus gilt das Kündigungsrecht aus § 6, Absatz 2 e.

§ 11 Einreichungsunterlagen

Mit dem Vertrag sind folgende Unterlagen mit einzureichen:

- 2 Stück Lichtbilder des/der verantwortlichen Vertragsmeister/s (m/w);
- Kopie des Personalausweises des/der Vertragsmeister/s (m/w);
- Kopie der Meisterprüfungsurkunde des/der Vertragsmeister/s (m/w) **oder** Nachweis 6 Jahre verantwortlicher Geselle in einem Sanitärfachunternehmen sowie den Nachweis über den erfolgreich abgelegten DVGW Kurs DIN 1988-Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) **oder** die Dipolprüfungsurkunde mit TRWI Nachweis;
- Auszug über den Eintrag in die Handwerksrolle;
- Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung des Unternehmens;
- Nachweis über die Haftpflichtversicherung;
- Mitgliedschaftsnachweis der zuständigen Innung, da diese die Informations-, Vermittlungs- und Einigungsstelle ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftige in Ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

Versorgungsunternehmen (VU)

**Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH
Technische Leitung
Marktstraße 1-3
79379 Müllheim**

Vertrags-Installations-Unternehmen (VIU)

Müllheim, Datum.....

Ort, Datum.....

.....
Technische Leitung (VU)

.....
Antragsteller (VIU)

Konzessionsnummer:



**Bereich Technik
Marktstraße 1 - 3
79379 Müllheim**

**Tel. 07631 – 93608 - 55
Fax.07631 – 93608 - 68**